

Satzung des Kulturbeutel e.V.

Fassung vom 03.07.2026

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Kulturbeutel e.V.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Garmisch-Partenkirchen.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer VR 50341 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.
- 2.3 Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Kulturarbeit in Garmisch-Partenkirchen (insbesondere der Kleinkunst) sowie die Planung, Organisation und Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen im sprechenden und musikalischen Bereich durch Kabarett-, Comedy- und Variétéveranstaltungen, Konzerte, Literaturlesungen und ähnlichen Events und Veranstaltungen.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Der Verein ist überparteilich und konfessionell unabhängig.
- 2.8 Der Verein ist frei in der inhaltlichen Programmgestaltung und der Auswahl der Künstler.
- 2.9 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- 3.1 Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) Fördermitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder.
- 3.2 Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich aktiv im Verein an der Planung, Verwaltung und Durchführung von Veranstaltungen beteiligen.
- 3.3 Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben materiell unterstützen wollen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

- 3.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist.
- 4.2 Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- 4.3 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 4.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- 4.5 Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
- a) Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) Tod.
- 5.2 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- 5.3 Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6 Austritt aus dem Verein, Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden und wird zum Ende des jeweiligen Monats wirksam.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- 7.1 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt und/oder
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 7.2 Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- 7.3 Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- 7.4 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die unter anderem die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die entsprechenden Fälligkeiten regelt.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 10 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- 10.1 Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- 10.2 Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- 10.3 Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- 10.4 Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 11 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- 11.1 Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- 11.2 Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 11.3 Die Entscheidungen über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 11.2 dieser Satzung trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 11.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
- 11.5 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 11.6 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 11.7 Weitere Einzelheiten kann eine zu erlassende Finanzordnung regeln, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 12.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

- 12.3 Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vier Wochen vorher per Brief oder Mail bekannt gegeben.
- 12.4 Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- 12.5 Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und wird mit der Einladung bekannt gegeben.
- 12.6 Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Mail bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- 12.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 12.8 Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.
- 12.9 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 12.10 Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung kann eine zu erlassende Geschäftsordnung regeln.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 13.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- 13.2 Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.
- 13.3 Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch Brief oder Mail.
- 13.4 Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 14 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 15 Vorstand

- 15.1 Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden als seinen Stellvertreter,
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Schatzmeister.
- 15.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt: Der Stellvertreter vertritt hierbei den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. Die Verhinderung liegt vor, wenn der 1. Vorsitzende den zuständigen Stellvertreter mit der Wahrnehmung entsprechender Aufgaben betraut. Sofern der 1. Vorsitzende dazu nicht in der Lage ist, kann der Vorstand insgesamt mit Mehrheit seinen Stellvertreter in gleicher Weise beauftragen. Der Stellvertreter ist hierbei an Weisungen des 1. Vorsitzenden bzw. an Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- 15.3 Der Schriftführer führt bei Vorstandssitzungen und ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlungen eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll. Zudem führt und ergänzt der Schriftführer die Mitgliederdatei.
- 15.4 Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassenverwaltung zuständig. Er gibt in der Mitgliederversammlung oder nach Aufforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht.
- 15.5 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.
- 15.6 Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 15.7 Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- 15.8 Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann die Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- 15.9 Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- 15.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 16 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- 16.1 Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der erlassenen Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- 16.2 Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben.
- 16.3 Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 17.1 Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- 17.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- 17.3 Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 18 Beschlussfassung und Wahlen

- 18.1 Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.
- 18.2 Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 18.3 Bei Wahlen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 19 Protokolle

- 19.1 Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 19.2 Die Protokolle werden als Beschlussprotokolle geführt.
- 19.3 Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 20 Satzungsänderung und Zweckänderung

- 20.1 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 20.2 Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 20.3 Satzungs- und Zweckänderungen sind vom 1. Vorsitzenden unverzüglich beim Registergericht anzumelden.

§ 21 Vereinsordnungen

- 21.1 Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
- 21.2 Sämtliche Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- 21.3 Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

- 21.4 Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
- a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Ehrenordnung
- 21.5 Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 22 Datenschutz

- 22.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Mit dem Beitritt nimmt der Verein die personenbezogenen Daten sowie die jeweilige Bankverbindung auf, welche vereinsintern gespeichert werden. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 22.2 Dem Vorstand oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Haftungsbeschränkungen

- 23.1 Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- 23.2 Werden die Personen nach 23.1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 24 Kassenprüfung

- 24.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von vier Jahren.
- 24.2 Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann die Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- 24.3 Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- 24.4 Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich aller Sonder- und Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- 24.5 Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

- 24.6 Weitere Einzelheiten der Tätigkeit der Kassenprüfer kann der Vorstand in der Finanzordnung des Vereins regeln.

§ 25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 25.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 25.2 In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 25.3 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 25.4 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- 25.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Markt Garmisch-Partenkirchen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit der Satzung

- 26.1 Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 03.07.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 26.2 Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.